Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 8 (1918)

**Heft:** 19

**Artikel:** Obrigkeitliches Sitten-Mandat

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719303

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— der Fürst aber ist von der wider Erwarten mit voll=sin der Hand, in dem zu lesen steht: "Meine liebe Gräsin! fommener Sicherheit als durchaus vornehme Weltdame ihm gegenübertretenden Gräfin vollends entzückt — lange und wiederholt füßt er Karoline die Hand, die sich restlos und vollständig als Dame fühlt und völlig vergeffen zu haben scheint, daß sie in Wirklichkeit gar nicht die Gräfin Gyllenhand ift.

Der Fürst wendet sich zum Gehen — immer wieder nimmt er Abschied, wieder und wieder füßt er die entzüffend kleine Hand — er scheint sich nur schwer von dieser reizenden Frau trennen zu können, und schon am nächsten Morgen hält die Pfeudo-Gräfin ein fürstliches Schreiben denkbar größten Borteil ziehen. . . .?!

— Sie sind eine entzückende Frau! — Ihr Mann wird mein Hofmarichall - Sie aber hole ich morgen ab und bringe Sie felbst zur Fürstin . . . .!"

Böllig ratlos starrt Karoline auf diese Zeilen — wei= ter darf dieser Schwindel feinesfalls gehen, und eilig macht sie sich auf den Weg, um ihre Herrin um Verzeihung zu bitten. — Halb weinend und halb lachend beichtet sie der Gräfin das lustige Erlebnis . . . was bleibt dieser anderes übrig, als zu verzeihen — zumal sie sowie ihr Gatte aus dieser heiteren Episode ohne eigenes Zutun selbst ihn

# Obrigkeitliches Sitten-Mandat.

Wenn der Mensch ersahren muß, daß seine inneren Aräfte unfähig werden, tüchtige Taten zu schaffen, so kon= struiert er sich starre Lebensformen, um durch dieses Ge= rüft noch einige Zeit vor sich und der Welt als energischer Mensch zu erscheinen.

Wenn einer Regierung der Glauben verloren geht, daß ihr Bolf mit seinen innern Kräften selber Wege sucht durch ichwere Zeiten hindurch, jo erläßt fie Sittenmandate, um durch Regelung der äußern Lebensformen dem Staat noch für einige Zeit ein geordnetes, sicheres Ansehen zu geben. Man versucht, durch Hemmungen des Lebens das Leben zu erhalten! In diese dürre Hoffnung scheint sich unsere oberfte Landesbehörde zu hüllen. Am 22. April 1918 hat der Bundesrat ein Sittenmandat erlassen. Er regelt nur ein kleines Lebensgebiet; die Allgemeinheit wird dadurch nicht schwer belästigt werden; und dennoch muß man diesem 1. eidgenöffischen Sittenmandat alle Aufmerksamkeit zuwenden. Die "National-Zeitung" hat bereits in Nr. 185 auf bose Einzelheiten dieses neuen Bundesratsbeschlusses hingewiesen. Heute seien noch prinzi= pielle Bedenken über den Erlaß als Ganzes mitgeteilt.

Der Bundesrat besiehlt, daß Kinos, Bariété, Cabarets usw. an zwölf Tagen im Monat geschlossen bleiben müssen. Er befiehlt, daß diese Ctablissements auch an den freien Tagen in der Woche bis 7. Uhr abends geschloffen zu bleiben haben. Er befiehlt, daß Verkaufsläden am Sonntag um 7 Uhr abends zu schließen find. Er befiehlt, daß die Wirtschaften um 11 Uhr nachts geschlossen werden müffen. Zu welchem Zweck befiehlt er dies?

Weil ihm die Sitten unseres Volkes nicht mehr gefallen; weil er findet, der Ernst der Zeit stoße sich an dem lockeren Leben hier und dort. Und darum befiehlt er ein= fach: "Einfachheit der Sitten!" So, wie er befahl: "Alle al= ten Lumpen sind beschlagnahmt!" Man verwirre die Frage ja nicht. Es handelt fich bier nicht darum, zu untersuchen, ob das Empfinden des Bundesrates richtig ift. (Wir, nc= benbei bemerft, halten es für sehr richtig.) Sondern es handelt sich darum, ob in jener Demokratie, deren Bundes= verfassung in Art. 2 als einen der Zwecke des Bundes nennt: "Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenof- und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbe-

sen", ob in jener Demokratie ein Beamtenkollegium soll sagen dürfen: Dieser Brauch mißfällt mir; ich verbiete ihn! — Es handelt sich darum, ob nicht Mißbrauch mit der höchsten Staatsgewalt getrieben wird, wenn man sie in Anspruch nimmt, um Taktlosigkeit und Geschmacklosig= feiten zu verbieten. Denn gegen solche Aleinigkeiten, die über Sein oder Nichtsein eines Staates nichts entscheiden, richtet sich das Sittenmandat. Ob ein Volk gerettet wird, hängt von der Ehrlichkeit religiöser, sittlicher, sozialer Gemeinschaften ab, und in letter Linie vom Entscheid des freien Individuums. Nie haben äußere Machtmittel in diesen Spähren gewirft. Und weil der Staat nicht hin= überreicht in jene Gebiete, so wird ihm jetzt auferlegt, mit großem Getue nebensächliche Unarten auszurotion. Ein Sittenmandat, wie es der Bundesrat am 12. April 1918 er= lassen hat, erniedrigt die Staatsgewalt.

> Da sitt wieder eine Frage: Konnte denn der Bundes= rat das so ohne weiteres tun? Er selber behauptet: ja, auf Grund der vielgenannten unbeschränften Vollmacht. Sehen wir einmal näher zu: Am 10. November 1917 hatte ein Bundesratsbeschluß ähnliche Einschränfungen verfügt, wie sie jetzt im Sittenmandat enthalten sind. Jener Beschluß war ausdrücklich zu dem Zweck erlassen worden, den Winter über den Verbrauch an Rohle und eleftrischer Energie einzuschränken. Die Erreichung dieses Zweckes war bei der mangelhaften Kohlenzusuhr für unser Land von dringendem wirtschaftlichem Interesse. Die im 3. August 1914 dem Bundesrat erteilte unbeschränkte Vollmacht ist u. a. auch ausdrücklich gewährt "dur Wahrung der wirtschaft= lichen Interessen des Landes". Zum Erlaß des Beschlusses vom 10. November 1917 war also der Bundesrat zweifel= los berechtigt. Aber etwa auch zum Sittenmandat, das nicht den Kohlenverbrauch einschränfen, sondern die Sitten verbessern soll? Die Vollmacht vom 3. August 1914 heißt

> Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat unbeschränfte Vollmacht zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Aredites

fondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erfor= derlich werden."

Was für eine Art Magnahme ist nun das Sitten= mandat? Es verbietet z. B. an zwölf Tagen im Monat das Auftreten der Seiltänzerfamilie Knie. Gefährdet dieses Auftreten die Sicherheit der Schweiz? Oder die Integrität die Neutralität, den Kredit, die Lebensmittelproduftion oder den Getreide-Import? Wir glauben nicht. Aber vielleicht bedroht das Abhaspeln des Kinematographen= dramen-Zappelfilms "Liebe bis auf den Meeresgrund" die Existend unseres Landes? Wir glauben nicht; bedroht wird höchstens die Existenz des guten Geschmackes, insofern sol= ches bei den Beschauern überhaupt noch da ist. find etwa Rauf und Verfauf eines Schuhbendels und ei= nes Stück Räses nach 7 Uhr abends oder ein Wirtshaus= hock nach 11 Uhr abends staatsbedrohliche Afte? Man mag fich befinnen, wie man will, man bringt die durch das Sittenmandat verbotenen Handlungen nicht in den Gebieten unter, zu deren Wahrung der Bundesrat Vollmachten erhalten hat.

Das Sittenmandat ist erlassen worden in Ueberschreistung der durch die Bundesversammlung erteilten Vollsmacht.

Uns bleibt nur zu registieren übrig: Am 12. April wird versucht, im Bolf auftretende Unsittten durch eine Unsitte der obersten Behörde zu beseitigen.

Dbiger in der Naivnalzeitung am 25. April erschienene Artifel geben wir mit großer Genugtuung wieder, zeigt er uns deutlich, wie man auch richtig und rechtlich zu dens fen versteht. Der Autor dieses Artifels beweist uns ja klipp und klar, daß der Bundesrat mit seinen unser Geswerbe treffende Einschränfungskestimmungen seine Komspetenzen überschreitet. (D. Red.)

# Cebrauchte Films

(Meter- und Kiloweise), kauft 28888 Bahnpostfach 5, Zürich 1. Monopol-filmverlag Gloria Kinotechnisches Institut Karl Otto Dederscheck Einrichtung kompleter Kinematographen-Theater

Ausführung von Installationen, Reparaturen aller Systeme werden fachmännisch, sauber und prompt ausgeführt; Filmverleih und Verkauf, Entwürfe modernster Kinoreklame, Anfertigung aller Sorten Clichés, Ratschläge in allen Fragen der Kinotechnik. Vertrauliche Vermittlung von Theatern für Käufer und Verkäufer.

Bezugsquelle für Projektionskohlen. Vertrieb der neuesten **Ica-**Apparate.

Zürich 6 Winterthurerstrasse 162

Neue Vorführungs-Maschine

Ernemann "Imperator"

mit Zubehör, Lampe, Kasten, Transformator etc. und ein Aufnahme-Apparat, Ernemann, in tadellosem Zustande. Ebenso ein elektr. Pianola, "Philipps". Offerten erbeten an A. Müller, Theilinggasse No. 6,

Luzern. Themnggasse No.

Reklame - Diapositive in effektvoller Ausführung

nach fertigen Vorlagen oder eigenen Entwürfen. Verlangen Sie Offerte.

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Zürich, Bahnhofstrasse 40.
Generalvertreter der Ernemann-Kinowerke Dresden.

g1013

E. Gutekunst, Spezialgesdätt für Kinematographie-Projektion, Klingenstrasse 9, Zürich 5, Telephon 2559

Lieferung und Installation kompl. Kino-Einrichtungen. — Grosses Lager in Projektions-Kohlen Siemens A. & S. A. etc.

Gebrauchte Apparate verschiedener Systeme.

Umformer, Transformer, Widerstände, Schalttafeln, Klein-Motoren, Projektionsapparate, Glühlampen etc.

Fabrikations- und Reparaturwerkstätte.

Drud: R. Graf, Buch= n. Afzidengoruderei, Bulach=Zurich.